

§ 15

Den Revisionskommissionen in den LPG wird empfohlen, die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung laufend zu kontrollieren und den Vorständen bzw. Mitgliederversammlungen über die festgestellten Mängel zu berichten und deren Beseitigung durch die Vorstände zu veranlassen.

IV.

Aufgaben der VEG

Die Hauptaufgabe der VEG ist es, durch eine rechtzeitige und sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 die Grundlage für eine gute Ernte, insbesondere die Erzeugung hochwertigen Saat- und Pflanzgutes und die Erweiterung der Futterbasis, zu schaffen.

Dabei kommt es darauf an, durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation und die Ausnutzung aller Möglichkeiten in der Anwendung von Neuerermethoden die vorhandenen Reserven zur Ertragssteigerung und der Erreichung der Rentabilität voll auszunutzen.

§ 16

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Steigerung der Arbeitsproduktivität sind die Betriebsleiter der VEG verpflichtet, alle Arbeiten unter Einhaltung des Arbeitskräfteplanes auf der Grundlage der Brigadeordnung und des Leistungslohnes zu organisieren.

(2) Die Betriebsleiter der VEG sind verpflichtet, alle Aufgaben, die eine schnelle und sorgfältige Durchführung der Frühjahrsbestellung sichern, in die Betriebskollektivverträge als Verpflichtung der Betriebsleitung und Belegschaft aufzunehmen. Sie haben monatlich über die Erfüllung der wichtigsten Aufgaben in Belegschaftsversammlungen zu berichten.

(3) Die Betriebsleiter der VEG haben die auf den von der Gewerkschaft Land und Forst organisierten Produktionsberatungen von den Belegschaftsmitgliedern gemachten Vorschläge zu beachten und entsprechende Veränderungen durchzuführen.

§ 17

(1) Die Betriebsleitungen der VEG haben auf der Grundlage ihrer Produktionspläne bis 5. Februar 1954 Arbeitspläne zur Durchführung der Frühjahrsbestellung auszuarbeiten. Die Arbeits- und Produktionspläne sind in Belegschaftsversammlungen zu beraten.

(2) Die Arbeitspläne der VEG sind auf die einzelnen Feldbaubrigaden aufzuschlüsseln und den Brigadiern zu übergeben.

(3) Die Arbeitspläne sollen insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Beendigung des Reparaturprogramms bis 20. Februar 1954 und Sicherung der ständigen Einsatzfähigkeit aller Traktoren, Gespanne, Maschinen und Geräte während der Frühjahrsbestellung,
- b) Ausbildung von Landarbeitern als Schichtfahrer für das Zweischichtensystem,

- c) Anwendung des Zweischichtensystems und der Gerätekopplung,
- d) Übernahme der Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen in persönliche Pflege,
- e) konsequente Anwendung der Brigadearbeit und des Leistungslohnes für alle Arbeiten,
- f) termingemäße Aufbereitung des Saat- und Pflanzgutes sowie die Versorgung und rechtzeitige Ausbringung von Stallmist und Handelsdünger,
- g) Anwendung von Neuerermethoden unter Berücksichtigung der von den Bezirksverwaltungen der VEG erteilten Auflagen und aller im Betrieb vorhandenen zusätzlichen Möglichkeiten, z. B. Engdrillverfahren, Quadratnestpflanzung bei Kartoffeln, Aussaat von einkeimigen Rübensamen,
- h) Durchführung der Grünlandpflege, insbesondere der Grabenräumung und Kompostdüngung,
- i) Sicherung der Pflegearbeiten durch volle Auslastung der Pflegegeräte und Unterstützung durch die Patenbetriebe,
- j) Durchführung des Wettbewerbes und Abschluß von Patenschaftsverträgen.

(4) Die Bezirksverwaltungen der VEG sind verpflichtet, die VEG bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne und in der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung systematisch anzuleiten. Gute Ergebnisse sind als Beispiel in der Presse zu veröffentlichen.

V.

Sicherung der Bestellung aller Flächen der örtlichen Landwirtschaft

Eine wichtige Aufgabe in der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 ist die Sicherung der sorgfältigen Bestellung aller Flächen, die z. Z. im Bereich der örtlichen Landwirtschaft zusammengefaßt sind.

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Bewirtschaftung dieser Flächen unmittelbar verantwortlich.

In vielen Fällen haben Landarbeiter bereits die Initiative ergriffen und auf solchen Flächen LPG gegründet. Ebenso haben LPG und Einzelbauern Teilflächen in Bewirtschaftung übernommen. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, diese Initiative der Landarbeiter, Genossenschaftsbauern und Einzelbauern zu unterstützen und ihnen auch während der Frühjahrsbestellung bei der Gründung der LPG sowie bei der Übernahme solcher Flächen zur Bewirtschaftung zu helfen, wobei die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dafür festgelegten Vergünstigungen in vollem Umfang gewährt werden.

§ 18

(1) Die Räte der Kreise haben den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der vorliegenden Einzelbaupläne und der bestellten